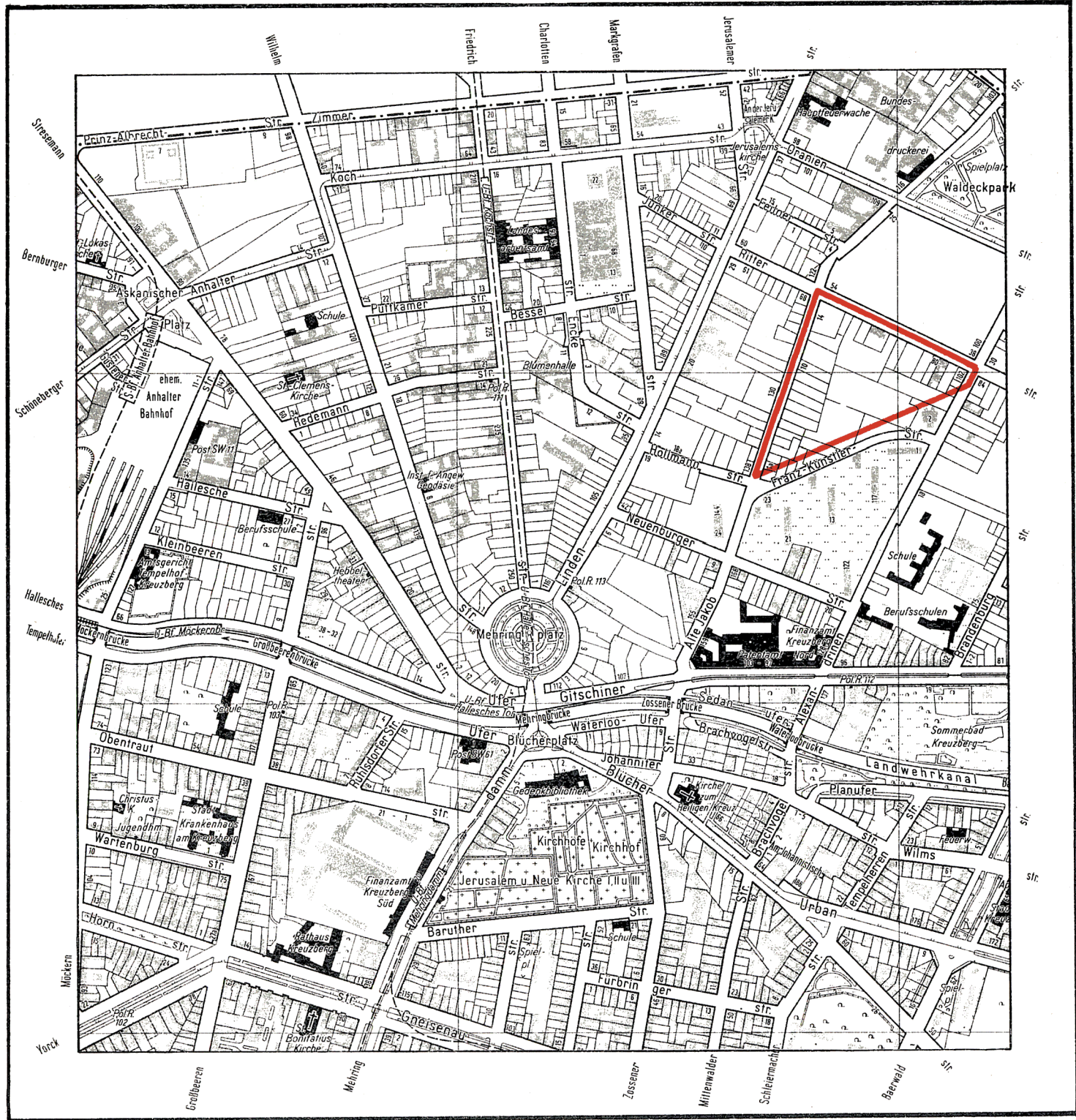




Planergänzungsbestimmungen

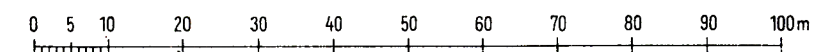
1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes VI-43 vom 16.11.1959 für die Fläche ABCDA werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

Abzeichnung
Bebauungsplan VI-93

für das Gelände
zwischen

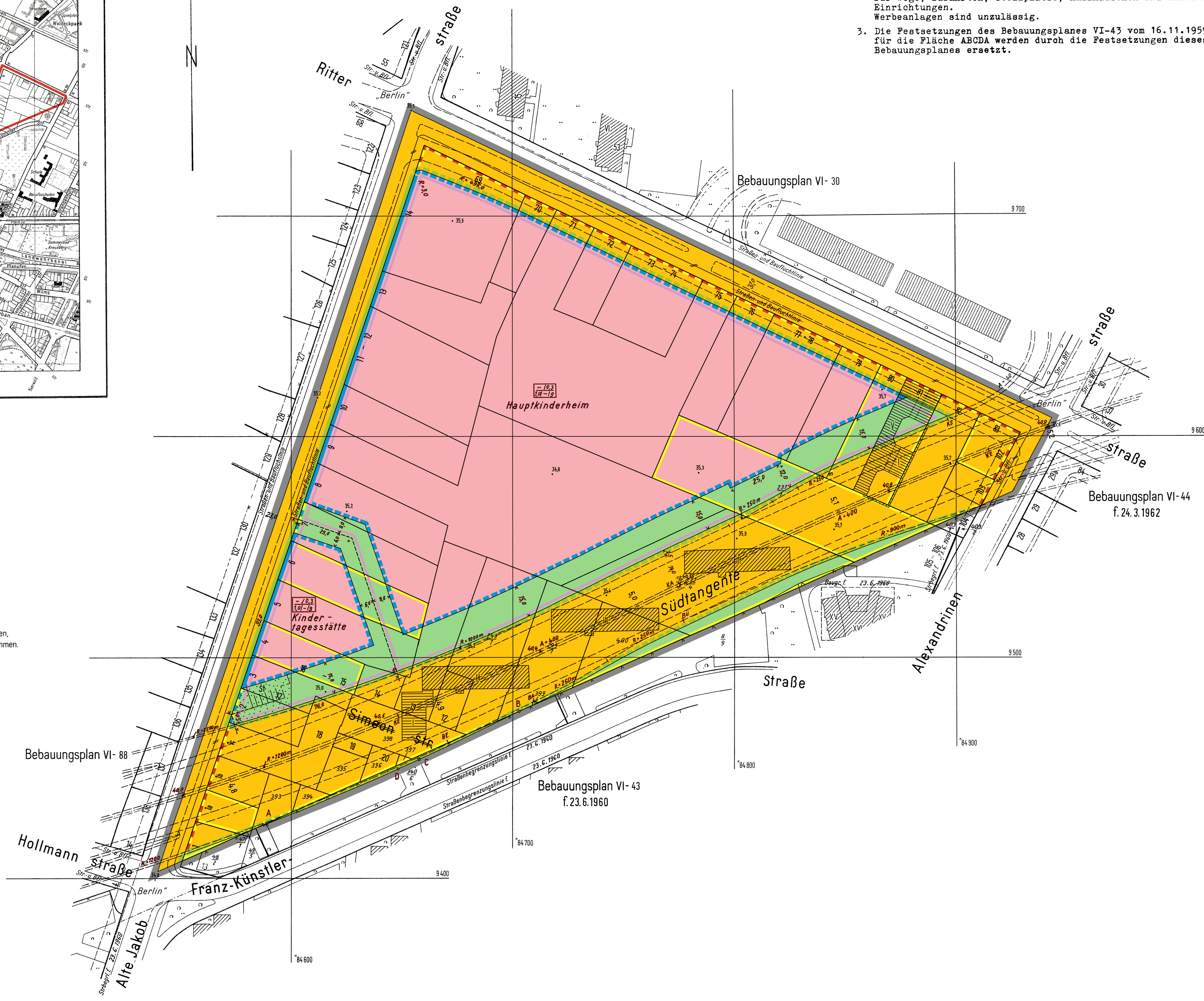
**Alte Jakobstraße, Ritterstraße,
Alexandrinenstraße
und der Südtangente**
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen		Zeichenerklärung		
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung		allg. Wohngebiet (WA)	
	2. Maß der Nutzung			
	Flächenmäßige Ausweisung		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschosflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise	
	Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat	
			öffentliche Straßen, Wege und Plätze	
B. Nachrichtliche Eintragungen				
Gebäude	Bestand mit Geschosßanzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten	
	Grenzen usw.	vorhanden	zukünftig	fortfallend
				Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:
Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepert
Amtsleiter

Berlin, den 4. Oktober 1965
Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. Oktober 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 22. 11. 1965 bis 22. 12. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 25. April 1966
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepert
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit §4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. September 1966
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 9. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1490 verkündet worden.